

Vorlage
zum Thema

Einsichtnahme

im Rahmen des Handbuchs für
Studium und Lehre

1) Rechtliche Rahmenbedingungen

Unter Einsichtnahme wird die Möglichkeit verstanden, dass Studierende nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten nehmen können.

§ 64 Abs. 2 Nr. 10 Hochschulgesetz (HG) NRW bestimmt, dass in den Prüfungsordnungen die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen zu regeln ist. Zu den Prüfungsakten zählen die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie die Prüfungsprotokolle. Auch von Prüfenden selbst gefertigte Mustergliederungen und Kopien der Arbeit, auf denen sich Prüfende Bemerkungen angebracht haben, sind vorzulegen, wenn sich Prüfende bei der Bewertung auf diese Unterlagen beziehen. Keinen Anspruch haben Studierende hingegen auf Vorlage handschriftlicher Notizen, die sich Prüfende im Rahmen von mündlichen Prüfungen gemacht haben. Eine Einsichtnahme kann nach jeder vollständig abgelegten Prüfung, also nach Rückgabe der Klausur, der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung usw. erfolgen. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann geregelt werden, dass die Einsicht erst nach Abschluss sämtlicher Prüfungsteile möglich ist. Das Einsichtsrecht steht jeder bzw. jedem Studierenden zu, unabhängig davon, ob sie bzw. er die Prüfung bestanden hat.

2) Durchführung

Bei der Einsichtnahme von Klausurunterlagen sind angemessene Bedingungen für die Studierenden zu gewährleisten. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen:

- a) Raum und Anzahl der Aufsichten müssen ausreichend sein, um allen Interessenten die Einsicht (im Sitzen) ohne große Wartezeit zu ermöglichen.
- b) Die Zeit der Einsichtnahme, d. h. die Zeit pro Studierenden, ist in den Rahmenprüfungsordnungen und dazugehörigen Prüfungsordnungen im Rahmen eines Intervalls geregelt und ist somit an die Klausurdauer angepasst. Die konkrete Dauer der Einsicht und der Ort wird durch den Prüfer festgelegt und während der Klausur, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitgeteilt.

Die Einsichtnahme beträgt

- mindestens 20 Minuten bei einer Klausurdauer bis 120 Minuten
 - mindestens 30 Minuten bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten
- c) Die Korrekturen müssen entweder vor Ort oder im Nachgang schriftlich erläutert werden können.

- d) Die Studierenden müssen vor der Einsichtnahme ihren Studierendenausweis vorlegen.
- e) Ob die Einsichtnahme unter Klausurbedingungen, d. h. ohne die Mitnahme von Taschen, Schreibmaterial, Handys und dergleichen, stattfindet, liegt im Ermessen der einzelnen Lehrstühle und wird per Aushang bekannt gegeben.
- f) Bei großer Teilnehmerzahl wird eine Voranmeldung mit anschließender Terminvergabe empfohlen.
- g) Bei vielen gleichzeitigen Einsichtnahmen empfiehlt sich die Bestätigung (Herausgabe und Rückgabe der Klausur) auf einer Einsichtsliste. Die Aufsicht hat die Vollständigkeit der Klausur bei Aus- und Rückgabe zu prüfen.

3) Kopien und Mitschriften

Wenn konkret ein Widerspruch gegen die Prüfungsbewertung erhoben und zur weiteren Begründung des Widerspruchs Akteneinsicht verlangt wird, besteht ein Anspruch der Studierenden auf Kopien der Prüfungsakten. Der Widerspruch muss schriftlich dem entsprechenden Prüfungsausschuss vorgelegt werden. In Rahmen von Widerspruchsverfahren kann eine Kopie nicht verweigert werden. Das Anfertigen von Kopien oder Fotos (z. B. mit Handy) im Rahmen der normalen Einsichtnahme ist nicht zulässig.

Grundsätzlich ist das Abschreiben einer Klausur nicht zulässig. Es handelt sich um die Einsicht in die Prüfungsunterlagen und nicht um das Abschreiben von Prüfungsunterlagen. Die Studierenden können sich jedoch Notizen machen, entsprechendes Schreibmaterial ist ggf. zu stellen.

4) Musterlösungen und Notenschlüssel

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Musterlösungen. Zu beachten ist, dass sich der Anspruch auf Einsichtnahme nur auf die Verwaltungsvorgänge, d. h. die schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen bezieht. Eine Musterlösung bezieht sich nicht auf das konkrete Prüfungsverhalten der einzelnen Studierenden, sondern gibt den Prüfenden lediglich eine allgemeine und keine verbindliche Hilfestellung. Musterlösungen sind daher keine Verwaltungsvorgänge, ein Anspruch auf Akteneinsicht in die Musterlösung ist daher nicht zwingend abzuleiten. Falls keine Musterlösung zur Verfügung gestellt wird, muss gewährleistet werden, dass die Korrektur angemessen erklärt werden kann. Ob bei der Einsichtnahme Musterlösungen ausliegen, wird ggf. bei dem Prüfungstermin mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund bestehen folgende Möglichkeiten für die Fakultäten:

- a) Auslegen einer Musterlösung bei einer Einsichtnahme (evtl. mit Ankündigung, s. o.) oder
- b) Kein Auslegen einer Musterlösung, in diesem Fall muss das Erklären der Korrekturen gewährleistet sein.

Bei Abschlussarbeiten ist von den Prüfenden ein Gutachten beizufügen, in welchem die Leistungsbewertung nachvollziehbar begründet wird.

Der Notenschlüssel stellt ein zentrales Element der Prüfungsbewertung dar und ist als prüfungsrechtliche Rahmenbedingung bekannt zu geben. Des Weiteren ist eine Statistik zur Notenverteilung sowie eine Bewertungsskala der einzelnen Noten bekannt zu geben.

5) Widersprüche

Sobald die Note rechtsverbindlich mitgeteilt worden ist, beginnt die Widerspruchsfrist (mit Rechtsbehelfsbelehrung ein Monat). Widersprüche gegen die Prüfungsbewertung sind innerhalb dieser Widerspruchsfrist einzulegen. Es ist zu berücksichtigen, dass in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung eine Korrektur nach unten im Widerspruchsverfahren bei Prüfungsangelegenheiten aus Gründen der Chancengleichheit nicht zulässig ist.

6) Vollmachten

Grundsätzlich kann nur die bzw. der Studierende Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen verlangen. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ist bei entsprechend vorliegender Vollmacht zuzulassen. Die in der Vollmacht benannte Vertreterin bzw. der benannte Vertreter muss sich durch einen Personalausweis ausweisen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat dieselben Rechte, die auch dem Prüfling im Rahmen der Einsichtnahme eingeräumt werden. Für den Fall, dass Studierende anwaltlich vertreten sind, werden dem entsprechend bevollmächtigten Rechtsbeistand die Unterlagen gesondert zugänglich gemacht. Dies erfolgt über die Fakultät. In der Regel sind Studierende erst im Rahmen des zeitlich nachfolgenden Widerspruchsverfahrens anwaltlich vertreten. Ab diesem Zeitpunkt ist das Dezernat 1.0 einzuschalten.